

Richtlinie

über Zuwendungen zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 07.12.1999 den Erlass der nachstehenden Richtlinie beschlossen:

1. Förderungsgegenstand

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gewährt mit 50 %iger Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen Zuwendungen zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen an in die Denkmalliste der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid eingetragenen Baudenkmalern im Rahmen der haushaltsmäßigen Voraussetzungen.

Die Gewährung einer Zuwendung richtet sich nach

- dem Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 19.12.1997 in der jeweils gültigen Fassung (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern)
- den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (Bestandteil des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Köln an die Gemeinde)
- dieser Richtlinie der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Höhe der Zuwendung

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte muss mindestens 50 % der zu bezuschussenden Maßnahme als Eigenanteil leisten.

Die Zuwendung beträgt jedoch in allen Fällen maximal 10.000 Euro je Förderobjekt.

3. Kostenüber- und -unterschreitungen

Eine Überschreitung der veranschlagten Kosten führt nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung. Erfordert eine Maßnahme weniger Mittel als veranschlagt, können auf vorherigen Antrag andere zuwendungsfähige Aufwendungen am gleichen Objekt hinzugerechnet werden. Falls andere zuwendungsfähige Aufwendungen nicht entstanden sind, ist die Zuwendung entsprechend der Unterschreitung der veranschlagten Kosten anteilmäßig zu kürzen.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren, Abrechnung

Die Maßnahme ist vor Beginn zu beantragen. Auf begründeten Antrag kann einem vorzeitigen Beginn zugestimmt werden. Folgende Unterlagen sind für den Zuwendungsantrag bei der Gemeinde einzureichen:

- a. formloser Antrag
- b. prüfbare Kostenermittlung (Kostenanschläge u.ä.)
- c. Finanzierungsplan
- d. Bauzeichnungen, falls die Maßnahme einem Genehmigungs- oder Freistellungsverfahren nach der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegt
- e. Begründung/Beschreibung der Maßnahme
- f. neue Fotos des zu bezuschussenden Objektes, soweit erforderlich.

Die Nachforderung weiterer Unterlagen durch die Gemeinde bleibt vorbehalten.

Die zu bezuschussende Maßnahme an dem Baudenkmal muss in dem Jahr fertig gestellt sein, für das Haushaltsmittel bereit gestellt sind.

Die Abrechnung der Zuwendung muss unter Vorlage von quitierten Originalrechnung bis spätestens 15.11. eines jeden Jahres erfolgen (Verwendungsnachweis). Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung dieser Abrechnung und steht unter dem Vorbehalt der Feststellung der sachgerechten Ausführung.

5. Entscheidung über den Antrag

Über den Antrag auf Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der vorstehenden Richtlinien entscheidet der Bürgermeister. Der Bürgermeister legt dem Bau- und Vergabeausschuss als für die Denkmalpflege zuständigem Fachausschuss halbjährlich eine Liste der Anträge und Entscheidungen vor.

6. Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2000 in Kraft.